

Da der bayerische Adel zweifellos auch Nutznießer solcher Aktionen war, braucht man sich über seine Zustimmung nicht zu wundern.

Ein zeremonieller Vorrang Arnulfs vor den anderen bayerischen Großen, ein Residieren in den königlichen Pfalzen, eine Ausübung von Rechten, die sonst allein dem König zukamen, das alles bildete neben der materiellen Schädigung der königlichen Herrschaft aber auch eine ideelle Bedrohung für sie. Die spätere Ottonenzeit jedenfalls kennt mehrere Beispiele dafür, daß derartiges 'königliches' Handeln durch eine dafür eigentlich nicht qualifizierte Person den herausgehobenen Rang des Königs in Frage stellte¹¹⁸. Vielleicht hat der Salzburger Annalist gerade deshalb das Allerweltswort *regnare* gewählt, um die neuartige Stellung Arnulfs zu bezeichnen, weil sein Vorgehen in keine der bisher geläufigen Kategorien fiel, für die entsprechende Begriffe zur Hand gewesen wären, sondern sich am ehesten mit einem vagen 'Herrschen in königlichen Formen' beschreiben ließ. Wenn man will, kann man eine derartige materielle und ideelle Usurpation von Königsrechten unter dem Konsens der Großen – ohne den sie zweifellos unmöglich gewesen wäre – als Herzogserhebung bezeichnen, doch da der Herzogsbegriff zu diesem Zeitpunkt inhaltlich noch nicht bestimmt war, kann man genausogut darauf verzichten und sogar die königliche Interpretation des Vorgangs als Rebellion gelten lassen.

Warum aber wurde diese Rebellion von Heinrich nicht niedergeschlagen, warum hat der König die herzogliche Stellung Arnulfs sogar ausdrücklich anerkannt? Die Antwort ist wohl in der unsicheren Position Heinrichs in den ersten Jahren nach Konrads Tod zu suchen. Heinrich selbst betrachtete sich seit Mitte Mai 919 als legitimen König, was aus der Ansetzung der Epoche in seinen Diplomen hervorgeht. Es muß also zu dieser Zeit irgendeinen Erhebungsakt gegeben haben, vielleicht denjenigen, den Widukind nach Fritzlar verlegt¹¹⁹. Von einer allgemeinen Anerkennung im gesamten ostfränkischen Reich war Heinrich zu diesem Zeitpunkt allerdings noch weit entfernt,

118) Eindrucksvolle Beispiele bei Gerd ALTHOFF, Das Bett des Königs in Magdeburg. Zu Thietmar II, 28, in: Festschrift für Berent Schwineköper (1982) S. 141-153; vgl. auch Timothy REUTER, *Regemque, quem in Francia pene perdidit, in patria magnifice recepit: Ottonian ruler representation in synchronic and diachronic comparison*, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd ALTHOFF und Ernst SCHUBERT (VuF 46, 1998) S. 363-380.

119) Widukind I 26 (wie Anm. 49) S. 39. Zur Epoche vgl. WAITZ, Jahrbücher (wie Anm. 17) S. 204. Das Folgende v. a. nach FRIED, Königserhebung (wie Anm. 16).